

Fünfftes Buch.

Von Bedienten und Unterthanen.

Erstes Capitel.

Von eines Souverains Gerichtsaren
über seine eigene Bediente und Unter-
thanen, in Abſicht auf andere
Souverainen.

§. 1.

Wann ein Souverain einem seiner Bedien-
ten, oder Unterthanen, einen Character be-
legt, wird derselbige darinn ohnstreitig auch
von anderen Souverainen, wie auch deren
Bedienten und Unterthanen, erkannt.

§. 2.

Auf gleiche Weise verhält es sich, wann ein
Souverain einem seiner Bedienten, oder Un-
terthanen, für seine Person, oder für sich und seine
Descendenz, oder für sich und sein ganzes
Geschlecht, einen höheren Rang ertheilt.

§. 3.

Endlich ist eben dieses auch davon zu sagen,
wann ein Souverain einer solchen Person sonst
eine Würde belegt, z. E. einen Ritter-Or-
den.

§. 4.

Nur, wann zwey Souverainen mit einan-
der

der

der streiten: Welcher von ihnen befugt seye, dergleichen auszutheilen? erkennet einer des anderen Ritter nicht in solcher Würde.

§. 5.

Ordentlicher Weise kan ein Souverain nicht verlangen, daß ein anderer Souverain sich gewisser Ministers nicht bedienen solle.

§. 6.

Doch kan er, bewandten Umständen nach, nicht ohne Unbilligkeit begehren, daß dergleichen in denen ihne angehenden Angelegenheiten nicht geschehen möchte.

§. 7.

Es kommt aber dennoch auf des Ministers Souverain an: Ob und wie ferne er solchem Gesuch Platz geben wolle oder nicht?

§. 8.

Acta zwischen Frankreich und dem Pabst, u. s. w.

§. 9.

Bei der Frage: Ob ein Souverain einem Bedienten, Soldaten, Matrosen, zc. der nicht sein angebohrner Unterthan ist, seine Dimission versagen könne, wann er von seinem Souverain in Fridens = Zeiten abgefordert wird? Kommt es forderist darauf an: Ob nicht etwa in dem Staat, aus welchem der Bediente ist, ein beständiges Geses deswegen vorhanden seye?

§. 10.

Ist dises, hat auch der Bediente sich nicht weiter engagiren können, als das Geses erlaubt,

laubt, un
ligen Bed
Datzland

Empfel

Ein and
Bedienter,
der vormal
terland los

Stehet
Staats f
und es wo
gen gema
rain, der
ruts in D

Und die
Nachtheil
Bedienter
Diensten

Hiebei
gangenen

Gebet
haltenen
nicht überl
verain, de
oder den

laubt,

laubt, und der Souverain kan seinem dermah-
ligen Bedienten nicht zumuthen, gegen seines
Vaterlandes Verfassung zu handeln.

§. 11.

Exempel von der Schweiz.

§. 12.

Ein anderes aber wäre es, wann ein solcher
Bedienter, zc. sich auf eine erlaubte Weise von
der vormahligen Verbindung mit seinem Va-
terland losgemacht hätte.

§. 13.

Stehet aber sonst denen Eingefessenen eines
Staats frey, sich in fremde Dienste zu begeben
und es wollte erst eine neue Verordnung dafur
gemacht werden, kan solche einen Souve-
rain, der einen Unterthanen dieses Staats be-
reits in Diensten hat, nicht verbinden.

§. 14.

Und dieses um so weniger, wann ihm ein
Nachtheil daraus entstünde, wann ein solcher
Bedienter ihm dermahlen, oder plöglich, aus
Diensten gienge.

§. 15.

Hiebey ist der im Jahr 1749. in Rußland er-
gangenen Verordnung zu gedencken.

§. 16.

Gehet nun ein solcher Bedienter, ohne er-
haltenen Abschied, aus Diensten, kan man
nicht überhaupt sagen: Ob und wie der Sou-
verain, dem er gedienet hat, es ressentiren,
oder den ohne Abschied weggegangenen Be-
dien-

B b

dien-

dienten zc. reclamiren könne, oder nicht? sondern es kommt auf die vorhin gemeldete Umstände an.

§. 17.

Acta zwischen Frankreich, Pohlen und Rußland, wegen eines gewissen Obristens.

§. 18.

Wann ein Souverain gegen einen seiner Bedienten oder Unterthanen, der sich auch würcklich in seinen Staaten befindet, in civil- oder criminal-Sachen ein Urtheil fället, wird dessen Würckung billig auch in anderer Souverainen Landen erkannt.

§. 19.

Doch fehlet es nicht an Exempeln, daß auch solche Personen, so man in einem Staat für unehrllich erklärt, oder doch gehalten hat, anderwärts in Dienste genommen, oder auch mit grossen Ehren = Zeichen begnadiget worden seynd.

§. 20.

Hätte aber ein solcher Bedienter oder Unterthan sich bereits vor Fällung des Urtheils in eines anderen Souverains Staaten retirirt, oder wäre wohl gar allda in Dienste genommen, ändert zwar solches die Vollstreckung des Urtheils an seiner Person, indessen kan es dem Souverain, in dessen Landen das Verbrechen begangen worden ist, sein Recht nicht nehmen, selbiges an dem Freveler zu ahnden, so vil in seinen Kräfften ist.

§. 21.

Ein
Unterthan
noch verble
seiner Sta

Wann
theilt, ka
Zeit sehem
haus ein
halten, i
derum zu

Ingles
thanen,
treiben, i
wegliche E

Noch vi
rer Ehre
Vorwissen
vil- oder

Eben i
wercks-
u. s. w.

Acta p
nien.

Ja ein

§. 21.

Ein Landes-Herr kan seinen Bedienten oder Unterthanen, zumahlen denen vom Stand, wohl verbieten, ohne seine Erlaubniß ausser seinen Staaten zu verreisen.

§. 22.

Wann er ihnen auch solche Erlaubniß ertheilt, kan er ihnen entweder eine bestimmte Zeit setzen, innerhalb welcher sie sich wieder zu Haus einfinden sollen, oder er kan sich vorbehalten, sie zu jeder selbst-gefälliger Zeit wiederum zu beruffen.

§. 23.

Ingleichem kan ein Souverain seinen Unterthanen, so in fremden Staaten Handlung treiben, verbieten, sich in denenselbigen unbewegliche Güter anzuschaffen.

§. 24.

Noch vilmehr kan er ihnen, bey Verlust ihrer Ehre und Güter, auferlegen, ohne sein Vorwissen und Erlaubniß, in keine fremde civil- oder militar-Dienste zu gehen.

§. 25.

Eben dieses hat statt bey See- und Bergwerks-Verständigen, bey Manufacturiers, u. s. w.

§. 26.

Acta zwischen Groß-Britannien und Spanien.

§. 27.

Ja ein Souverain, in dessen Lande sich solcher

cherley Personen, ohne ihres eigenen Souverains Erlaubniß, oder gar gegen dessen Befehl und gegen die Reichs-Grund-Gesetze, begeben haben, wäre schuldig, wann ihr voriger Landes-Herr sie zurückfordert, sie abfolgen zu lassen; es pfleget aber nicht zu geschehen.

§. 28.

Ein Souverain kan weiter seinen in einem andern Staat sich aufhaltenden Unterthanen befehlen, mit gewissen Personen keinen Umgang zu pflegen.

§. 29.

Frantzösisches Verbot in Ansehung der Cron Pohlen Protectoris zu Rom und Groß-Britannisches in Ansehung des Prätendentens und seiner Anhänger.

§. 30.

Endlich kan ein Souverain auch seinen in eines andern Souverains Landen befindlichen Unterthanen befehlen, selbige so gleich, oder innerhalb einer gewissen Zeit, zu raumen.

§. 31.

Es geschiehet solches auch würcklich zuweilen, wann zwey grosse Höfe sehr mit einander zerfallen.

§. 32.

Acta zwischen Portugall und dem Pabst, Spanien und dem Pabst zc.

§. 33.

Oder es geschiehet, wann der Souverain derer Abgeruffenen einen Krieg mit dem Souverain,

verain, i
aufhalten
ihm nicht

Die Sou
zu in eines
in Beleid
geschehen
der Genu

Acta z
wie auch
sen.

Einem
brechen be
Souverain
sicher hat
man ihn
Genehmh
nehmen.

Bil w
ein fremd
ihme auf
chem Land
langen zu

Wo alt
eine Belei

verain, in dessen Landen sich seine Unterthanen aufhalten, vorhat, oder sich dergleichen von ihm versiehet.

§. 34.

Die Souverainen pflegen die ihren Bedienten in eines anderen Souverains Land angethane Beleidigungen mehrmahlen als ihnen selbst geschehen anzusehen und zuweilen harte Urten der Genugthuung deswegen fürzunehmen.

§. 35.

Acta zwischen dem Röm. Kayser und Pabst, wie auch zwischen Schweden und Chur-Sachsen.

§. 36.

Einem Unterthan, so ein wichtiges Verbrechen begangen hat und sich in eines anderen Souverains Gebiet flüchtet, kan wohl auf frischer That darein nachgesetzt werden; doch kan man ihn nicht ohne des Landes-Souverains Genehmigung mit Gewalt wiederum zurücknehmen.

§. 37.

Bil weniger gehet es an, selbigen, wann er ein fremdes Gebiet erreicht hat, ohne daß man ihm auf der Stelle nachgesetzt hätte, aus solchem Land wiederum mit List oder Gewalt ablangen zu lassen.

§. 38.

Wo also dergleichen geschiehet, wird es als eine Beleidigung der Landesherrlichen Gerechtsamen

samen angesehen und geahndet, wie schon oben
erinneret worden ist.

§. 39.

Acta zwischen Chur = Brandenburg und
Pohlen.

§. 40.

Was eines Souverains Bediente oder Un-
terthanen sich in fremden Landen für Rechte in
Handlungs = und Religions = Sachen heraus-
nehmen dörfen oder nicht? werden wir weiter
unten vernehmen.

§. 41.

Ubrigens kan ein Souverain, dessen Unter-
thanen bey eines anderen Souverains Untertha-
nen zu keiner Befridigung einer habenden recht-
mäßigen Forderung gelangen können, sich der-
selbigen auf alle Weise annehmen.

§. 42.

Ja er kan, wann gütliche Mittel nichts
helffen wollen, gewaltsame gebrauchen.

§. 43.

Acta zwischen Franckreich und denen verei-
nigten Niederlanden, wie auch zwischen Groß-
Britannien und Spanien.

§. 44.

Doch muß man es auch nicht mißbrauchen,
noch, wann es z. E. nur geringe Summen
Geldes betrifft, oder von dem Landes = Souve-
rain die Justiz darin noch nicht versagt ist, der-
gleichen als eine rechtmäßige Kriegs = Ursach an-
geben wollen.

§. 45.

Acta

von ein-
ihre frey-
nen,

Eine
cter oder
rains Lat
remoniel
erfreuen

Und et
Landes = C
Character
digkeit glei

Zumal
beyden C
wird.

Sonst
Character
dem zu
denen Re
ein Rang

Ein Lat

§. 45.

Acta zwischen Rußland und Schweden.

Zweytes Capit. I.

Von eines Souverains Gerechtsamen über fremde Bediente und Untethanen, so sich in seinem Land aufhalten.

§. 1.

Eine Person von gewissem Stand, Character oder Würde kan in eines anderen Souverains Land nicht eben den Rang noch das Ceremoniel verlangen, dessen sie sich zu Haus zu erfreuen hat.

§. 2.

Und eben so wenig kan sie verlangen, denen Landes-Eingesessenen, welchen sie an Stand, Character oder Würde gleich ist, aus Schuldigkeit gleich gehalten zu werden.

§. 3.

Zumahlen, wenn einerley Prædicat nicht in beyden Staaten mit einerley Augen angesehen wird.

§. 4.

Sondern fremde, mit keinem publicquen Character versehene, Personen haben sich mit dem zu begnügen, was ihnen anderwärts, denen Reglen des Wohlstands gemäß, für ein Rang oder Ceremoniel angedenhet.

§. 5.

Ein Landes-Souverain kan auch Fremde wohl

B b 4

wohl anhalten, daß sie sich zu dem von ihnen angeblichen Stand oder Character zuvor legitimieren, ehe sie darinn erkannt werden.

§. 6.

Rußisch = Kaiserliche Verordnung deswegen.

§. 7.

Ein Bedienter, oder Unterthan, ist nicht befugt, ohne seines Souverains Erlaubniß, sich von einem anderen Souverain eine Standes = Erhöhung, Character, oder andere Würde, auszubitten.

§. 8.

Wann es aber geschieht, kan des Bedientens Herr besagtem seinem Bedienten befehlen, sich dessen entweder überhaupt, oder doch innerhalb seiner Lande, zu enthalten.

§. 9.

Wann aber ein Souverain freywillig dergleichen thut, muß der also Begnadigte wenigstens bey seinem Landes = Herrn es anzeigen und sich dessen Genehmhaltung darüber ausbitten.

§. 10.

Wann ein fremder Ritter nachmahls von seinem Landes = Souverainen als eine criminelle Person tractieret wird, pfleget derselbige ihme die Ordens = Zeichen abzunehmen und dem Ordens = Souverain zurück zu schicken.

§. 11.

Vormahls ambirten viler benachbarten Nationen

tionen
Grafin
folchen
mehr vor
Sorgen =

Von
Unterthe
rains La
was ob
ist.

Ein
Keinen
anderen
diges be
dem Lan
sehe nun
schaffen

Was
Straffe
land bet
die Wei
ben.

Ein
seinem v
um es re
wiederun

tionen Standes=Personen den Fürsten=oder Grafen=Stand des Röm. Reichs, erhielten solchen auch; nunmehr aber lassen sich die meiste von ihren eigenen Souverainen solchen Fürsten=oder Grafen=Stand beylegen.

§. 12.

Von Bestechung fremder Bedienten und Unterthauen, so sich in eines dritten Souverains Landen aufhalten, ist eben das zu sagen, was oben überhaupt davon gemeldet worden ist.

§. 13.

Ein fremder Bedienter oder Unterthan, so keinen publicquen Character hat und in eines anderen Souverains Landen etwas straffwürdiges begeheth, kan allerdings deswegen von dem Landes=Souverain angesehen werden, es seye nun auch das Verbrechen von einer Beschaffenheit, wie es wolle.

§. 14.

Was nun die Wirkung einer solchen Straffe in Absicht auf des Gestrafften Vaterland betrifft, so verhält es sich damit auf eben die Weise, wie wir *Cap. præc.* vernommen haben.

§. 15.

Ein Souverain kan wohl einen, der von seinem vorigen Souverain, (es seye auch warum es will,) für ehrlos erkläret worden ist, wiederum ausdrücklich für ehrlich erklären.

§. 16.

Und so kan er es auch dadurch thun, wann er ihme, ohnerachtet ihme bewusst ware, was mit diser Person anderwärts pakiret ist, solche, zumahlen ansehnliche, Aemter, Character oder Würden, ertheilet, welche nur von ehrlichen Personen bekleidet zu werden pflegen.

§. 17.

Wann die Bestrafung wegen eines privat-Verbrechens geschehen ware, wird dem anderen Souverain dergleichen Restitution ad honores nicht leicht empfindlich fallen.

§. 18.

Wohl aber, wann es um eines Staats-Verbrechens willen geschehen ist, und etwa die Souverainen benachbart seynd, oder sonst mehrmahlen mit einander zu thun haben.

§. 19.

Der Souverain, so den also Restituirten gesirafft hat, ist auch überhaupt nicht schuldig, sothane Restitution zu erkennen, es geschehe dann gerne.

§. 20.

Wann also auch die Seinige und ein solcher Restituirter in dritten Staaten concurriren, seynd die erstere nicht schuldig, sich gegen dem letzteren anderst zu bezeugen, als von ihrem Souverain geschiehet.

§. 21.

Eben dises ist in seiner Maasse auch von Personen zu sagen, welche zwar nicht für ehrlos

los erkl
aus ih
den son

Ein Lo
ren Sta
terhaner
mit gew

Deße
zulang,
zuhalter

Oder
anzufsch

In bee
er sie ged
der Ver
verain l
der Tre

Acta
sen Gra

Einig
keine re
Familie,
mit keine
damnoch

los erkläret worden, aber sonst in Ungnaden aus ihres Souverains Staaten geschafft worden seynd.

§. 22.

Ein Landes- Souverain kan fremden in seinen Staaten befindlichen Bedienten oder Unterthanen, nach Befinden, wohl den Umgang mit gewissen Personen untersagen.

§. 23.

Deßgleichen kan er ihnen verbieten, sich allzulang, oder für beständig, in seinem Land aufzuhalten.

§. 24.

Oder auch, sich unbewegliche Güter darinn anzuschaffen.

§. 25.

In beeden letzteren Fällen kan er ferner, wann er sie gedulden will, verlangen, daß sie sich der Verbindlichkeit gegen ihrem vorigen Souverain los machen und hingegen ihm den Eyd der Treue ablegen.

§. 26.

Acta zwischen Groß-Britannien und gewissen Franzosen.

§. 27.

Einigen fremden Standes- Personen, so keine regierende Herrn, noch auch von deren Familie, seynd, pflegen, wann sie auch gleich mit keinem publicquen Character versehen seynd, dennoch auf ihren Reisen durch gewisse fremde Staa-

Staa-

rid. Zeit.
 ch thun, wann
 auf ware, was
 pflegt ist, solche,
 Character oder
 ur von öffentlichen
 pflegen.
 en eines privats
 wird dem andern
 ion ad honores
 eines Staates
 ist, und etwa
 und, oder sonst
 un haben.
 eltiturten ge-
 nicht schuldig,
 en, es geföhre
 und ein solch
 n concurrant
 sich gegen den
 als von ihm
 Raiffe auch
 ar nicht für

Staaten allerhand Arten von militarischen oder anderen Ehren = Bezeugungen zu widerfahren.

§. 28.

Einige Höfe oder Orte haben in Ansehung solcher Personen entweder schon ein Reglement oder Herkommen.

§. 29.

Ausser deme kommt es lediglich hierinn auf des Landes = Souverains Gutfinden an und es kan nicht wohl etwas als eine Schuldigkeit verlangt werden.

§. 30.

Wohl aber kan es als eine Geringschätzung angesehen werden, wann einer Standes = Person hierinn an einem Ort ungleich schlechter begegnet wird, als an allen anderen Orten zu geschehen pflaget.

§. 31.

Wegen Ziehung dergleichen fremder Standes = Personen an des Landes = Souverains, oder dessen Gemahlin, 2c. Tafel wird es gar verschiedentlich gehalten.

§. 32.

Ein Souverain kan eines anderen Souverains in seinem Lande befindliche Untertthanen nicht nöthigen, wider ihren Willen civil = militar = oder andere Dienste zu nehmen.

§. 33.

Und eben so wenig kan er es wider den Willen ihres Souverains, es seye dann, daß eine oder die andere Nation Freyheit habe, dergleichen

gleichem
rem Sou

Es ka
Manufak
nithigen

Wann
laubniß
verains
und her
kommt
angebot
nicht?
kommen
Anstand
treubrid,

Wann
thanen,
Gefaller
ren Sou
Souver

Es g
gions =
dergleich
der Aufß

Solch

gleichen auch ohne vorgängige Anfrage bey ihrem Souverain zu thun.

§. 34.

So kan er auch keine fremde Kauffleute, Manufacturiers, Fabricanten, Künstler, u. nöthigen, sich in seinen Landen niederzulassen.

§. 35.

Wann ein fremder Unterthan sich ohne Erlaubniß seines Souverains in des Landes Souverains Kriegs- oder andere Dienste begibt, und hernach wieder ohne Abchied fortgeht, kommt es darauf an: Ob es auf Befehl seines angebohrenen Souverains geschehen seye, oder nicht? Ist jenes, ist es der schon oben fürgekommene Fall; ist aber das letztere, kan ohne Anstand gegen einen solchen, als gegen einen treubruchigen Bedienten, verfahren werden.

§. 36.

Wann sich Leibeigene, oder andere Unterthanen, welche nicht die Freyheit haben, nach Gefallen emigriren zu können, in eines andern Souverains Land flüchten, kan ihr voriger Souverain sie wohl zurückfordern.

§. 37.

Es geschiehet aber leicht, daß, aus Religions- oder anderen Absichten und Gründen, dergleichen Flüchtlingen dennoch Schutz und der Auffenthalt verstattet wird.

§. 38.

Solchen Falles nun pfelet man, wann

Vor-

Vorstellungen nichts helfen, etwa Repressalien zu gebrauchen.

§. 39.

Acta zwischen Oesterreich und Preussen, auch Pohlen und Preussen.

§. 40.

Und so gehet es auch, oder es entstehet gar ein Krieg daraus, wann sich ganze Nationen dem Gehorsam ihres bisherigen Souverains entziehen, und unter fremden Schutz begeben.

§. 41.

Acta zwischen Pohlen und Rußland.

§. 42.

Landes-Herrn seynd schuldig, anderer Souverainen Bediente und Unterthanen, so sich aus rechtmäßigen Ursachen in ihren Staaten aufhalten, gegen alle Gewalt, oder andere Beleidigungen, zu schützen.

§. 43.

Sie pflegen auch wohl, nach Erforderniß derer Umstände, gar eigene Edicten deswegen ausgehen zu lassen.

§. 44.

Exempel von dem Päpstlichen Hof.

§. 45.

Wird aber doch ein Fremder, zumahlen eine Standes- oder characterisirte Person, beleidiget, und zwar auf Befehl des Landes-Souverains, nimmt sich des Beleidigten Souverain der Sache selbst an.

§. 46.

§. 46.

Exempel von Groß-Britannien und dem Pabst.

§. 47.

Geschiehet aber dergleichen zwar von des Landes-Souverains Bedienten, aber ohne dessen Befehl, gibt derselbe, entweder freywillig, oder auf die deswegen geführte Beschwerden, ordentlicher Weise Satisfaction deswegen.

§. 48.

Ein mehreres davon ist schon oben fürgekommen.

§. 49.

Ob ein Landes-Herr befugt seye, eines in seinem Land versterbenden, mit keinem publicquen Character versehenen, Bedientens oder Unterthanens eines dritten Souverains Vermögen an sich zu ziehen? dißfalls gibt das Völkcher-Recht keine beständige Regel an die Hand.

§. 50.

In einigen Landen werden dergleichen Erbschafften ordentlicher Weise allezeit abgefolgt.

§. 51.

In anderen werden sie ordentlicher Weise ad Fiscum gezogen; doch seynd gewisse Nationen, oder Personen, davon befreyet.

§. 52.

Und in noch anderen Staaten ziehet der Fiscus solcherley Verlassenschafften, auf eine Art von Repressalien, nur alsdann an sich, wann
in

In des Verstorbenen Vaterland gegen die Unterthanen des Souverains, in dessen Landen er verstirbet, ein gleiches beobachtet wird.

§. 53.

Ob gleich ferner billig Laster niemahlen ohngestrafft bleiben sollten, wollen doch Souverainen nicht gehalten seyn, einen, der anderwärts ein Verbrechen begangen hat, auszulifern.

§. 54.

Indessen geschieht es doch zuweilen aus Freundschaft, gegen einen Revers, oder auch Krafft dißfalls errichteter Verträge.

§. 55.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 56.

Ja sie verlangen noch über dises öftters einen solchen wissenden Deliquenten nicht einmahl selbst zu bestraffen.

§. 57.

Und wann sie es auch zuweilen schon wollen, kan es nicht füglich geschehen, weil meistens der Souverain, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, sich weigert, die hierzu nöthige Acta auszulifern, oder die Zeugen zu stellen, oder selbst abzu hören, &c.

§. 58.

Ein Landes-Herr kan wohl verbieten, daß fremde in seinen Staaten sich aufhaltende Unterthanen Cocarden, oder andere Feld-Zeichen, gewisser Nationen tragen, oder sich sonsten für Anhänger dritter Souverainen geriren.

§. 59.

Ein N

Ob und
zum End d
alles, je
können,
zühret w

Kein
Souvera
nem Lan

Inde

Acta u
und Spa
und der L

Was
nen in S
für Gere
nicht, wi
den? we

Wann
fremde U
deren un
habhaft
schaffen,

§. 59.

Ein dergleichen Päpstliches Verbot.

§. 60.

Ob und wann fremde Unterthanen entweder zum Eyd der Treue angehalten, oder widrigen Falles, ja auch überhaupt, angewiesen werden können, sich fortzumachen? ist schon oben berührt worden.

§. 61.

Kein Souverain ist befugt, eines anderen Souverains mißvergnügten Unterthanen in seinem Land Schutz und Aufenthalt zu gestatten.

§. 62.

Indessen geschieht es dennoch mehrmahlen.

§. 63.

Acta zwischen Groß-Britannien, Franckreich und Spanien, so dann Oesterreich, Franckreich und der Ottomannischen Pforte zc.

§. 64.

Was ein Landes-Herr fremden Unterthanen in Handlungs- und Religions-Sachen für Gerechtsamen zuzustehen schuldig seye, oder nicht, wie es auch dißfalls pflege gehalten zu werden? werden wir besser unten vernehmen.

§. 65.

Wann ein Landes-Herr Ursach hat, an fremde Unterthanen eine Genugthuung zu fordern und er kan ihrer in seinen eigenen Staaten habhaft werden, kan er sich solche selbst verschaffen.

Drittes Capitel.

Von eines Souverains Gerechtsamen in
Ansehung fremder Bedienten und Un-
terthanen, so sich ausser seinen Lan-
den befinden.

§. 1.

Bittweise kan ein Souverain wohl verlan-
gen, daß ein anderer Souverain ihm einen sei-
ner Bedienten ꝛc. in Dienste überlasse; nöthi-
gen aber kan er ihn nicht darzu.

§. 2.

Hingegen kan des Bedientens dermaliger
Souverain solchen Bedienten auch nicht ab-
halten, die anerbottene anderweite Dienste an-
zunehmen, wann er auf gewisse Bedingungen
in des zu erst gedachten Souverains Dienste
gegangen ist und diesen Bedingungen ein Ge-
nüge leistet.

§. 3.

Und dieses auch so gar, wann der Bediente
des Souverains, dem er würcklich dienet, an-
gebohrener Unterthan ist, wann anderst der-
gleichen Unterthanen die Freyheit haben, sich
nach Gefallen anderwärts hin begeben zu kön-
nen.

§. 4.

Ein Souverain kan nicht als eine Schule
dig

digkeit
einen
dies
ben
soll

Indeff
nommen
noch verl

Wohl
den Sour
er diesen
straffe.

Ist ab
auf die U
Verwand
Mittel

So r
ter maff
gnügten
Schus
die, so fi
Landen b

Und eb

digkeit verlangen, daß ein anderer Souverain einen seiner Bedienten oder Unterthanen, welcher sich gegen jenem Souverain vergangen haben solle, zur Bestrafung ausliefere.

§. 5.

Indessen haben wir doch schon oben vernommen, daß dergleichen Auslieferung dannoch verlangt, auch durchgesetzt worden ist.

§. 6.

Wohl aber kan der beleidigte Souverain an den Souverain des Unterthanens begehren, daß er diesen selbst auf eine proportionirte Art abstraffe.

§. 7.

Ist aber dieses nicht zu erhalten, kommt es auf die Umstände an, da dann, nach deren Bewandniß, andere gütliche oder gewaltsame Mittel Platz greiffen, oder nicht.

§. 8.

So wenig ein Souverain, vorhin gemeldetemassen, in seinem eigenen Land mißvergnügten Unterthanen eines anderen Souverains Schutz geben darff; eben so wenig darff er auch die, so sich noch würcklich in ihres Souverains Landen befinden, in Schutz nehmen.

§. 9.

Und eben so wenig darff er ihnen mit Rath
 Ec 2 oder

oder That beystehen, oder sich ihrer sonst annehmen.

§. 10.

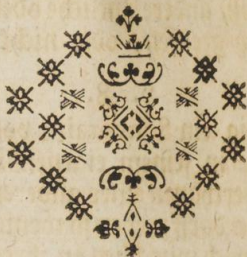
Ferner ist kein Souverain, zumahlen in Friedens = Zeiten, von denen hier die Frage ist, befugt, die Unterthanen eines anderen Souverains selbst zum Ungehorsam gegen ihn zu verleiten.

§. 11.

Noch darff er sich in dergleichen würcklich entstandene Unruhen zum Vortheil der Misvergnügten mengen.

§. 12.

Daß es aber doch zuweilen, wiewohl nur in Geheim und unter der Hand, geschehe, belehren die Cap. præc. angeführte Exempel.



Sech

M
—
Von der
In E
Religion
tanische.
Gene
im Sch
Theil de
Unter
metanern
ganz noc
gestattet.
Wohl
gleichen
zum The
schlossen
Exemp
Schwede
Die G